

EP-Zuschläge im Hörfunk Der WDR muss jetzt zahlen!

Was hat das LAG Köln entschieden?

Nachdem DJV-NRW und ver.di 2022 Klage erhoben haben, steht jetzt fest: Der Eigenproduktionszuschlag im Hörfunk muss gezahlten werden. Und zwar auch dann, wenn der Beitrag eine Minute nicht überschreitet und kein besonderer Aufwand für dessen Erstellung angefallen ist. Das LAG Köln hat entschieden, dass die Hauptleistung im Sinne der Positionen 1.132 bis 1.137 in der Autorenleistung bestehe. Die zuschlagpflichtige Nebenleistung sei die Lieferung eines vollständig und sendefertig vertonten und produzierten Beitrags.

Folge des Urteils ist, dass der Sender die Zahlung des EP-Zuschlags nicht mehr, wie in der Vergangenheit, verweigern kann. Dies gilt für zukünftig anfallende EP-Zuschläge sowie für EP-Zuschläge, die in der Vergangenheit nicht gezahlt worden sind.

Wie komme ich jetzt an mein Geld?

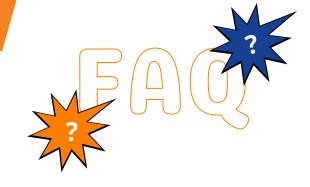
Der Sender muss bestehende Forderungen auf Honorar ohne zusätzliche Mahnung von sich aus an die Mitarbeiter:innen zahlen. Der DJV-NRW hat beim WDR bereits nachgefragt, wann eine Auszahlung erfolgen wird. Leider konnte man uns keinen Zeitpunkt nennen. Offenbar benötigt man noch Zeit für die Abwicklung.

www.djv-nrw.de/wdr

Deutscher Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V. Humboldtstraße 9, 40237 Düsseldorf Tel: 0211/23399-200, Email: djv@wdr.de







Ab welchem Zeitpunkt sind Verzugszinsen zu zahlen?

Gläubiger von Geldforderungen haben Anspruch auf Verzugszinsen. Die Zinsen müssen ab Eintritt des Verzugs gezahlt werden. Der Verzug tritt ein, wenn die Forderung fällig ist und der Gläubiger den Schuldner abgemahnt hat oder die Abmahnung entbehrlich ist. Im Fall des EP-Zuschlages hat der WDR die Zahlung endgültig verweigert. Eine Abmahnung war daher entbehrlich. Der Verzug beginnt mit der Fälligkeit der Ansprüche. Die Vergütung wird mit Abnahme des Werkes fällig. Ein Werk ist dann abgenommen, wenn der Besteller es als vertragsgemäß anerkennt. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn das Werk gesendet wird. In der Praxis wird man oft nicht mehr wissen, wann der Beitrag abgenommen worden ist. In diesem Fall orientiert man sich am besten an dem Zeitpunkt der Sendung des jeweiligen Beitrages.

Wie hoch sind die Verzugszinsen?

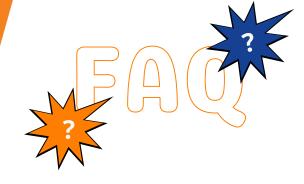
Die Höhe der Verzugszinsen ist davon abhängig, ob ein Verbraucher beteiligt ist. Ist ein Verbraucher Schuldner oder Gläubiger, betragen die Verzugszinsen 5 Prozent über dem Basiszinssatz. Wenn kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Verzugszins 9 Prozent über dem Basiszinssatz. Über die Frage, ob freie Mitarbeiter:innen, Verbraucher sind, könnte man noch einmal Prozesse über mehrere Instanzen führen. Das LAG Köln hat in einer früherer Entscheidung befunden, dass arbeitnehmerähnliche Freie beim WDR als Verbraucher zu behandeln sind. Folgt man dem LAG Köln, käme man auf Verzugszinsen von 5 Prozent über dem Basiszinssatz.



Deutscher Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V. Humboldtstraβe 9, 40237 Düsseldorf Tel: 0211/23399-200, Email: djv@wdr.de







<u>Der jährliche Verzugszins berechnet sich wie folgt: 5 Prozent + Basiszinssatz.</u> <u>Die Höhe des Verzugszinses kann auf der Internetseite der Bundesbank</u> nachgesehen werden:

https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-undregelungen/basiszinssatz-607820. (Seit dem 1. Januar 2024: 3,62 Prozent. Ab dem 1. Juli 2023: 3,12 Prozent, ab dem 1. Januar 2023: 1,62 Prozent, ab dem 1. Juli 2015: 0,88 Prozent.)

Die Höhe der tatsächlichen Verzugszinsen berechnet man am besten mit einen Zinsrechner aus dem Internet (z.B: https://basiszinssatz.de/zinsrechner/). Der Verzugszins muss für jede

Forderung einzeln berechnet werden.

Wann können meine Ansprüche verfallen?

Nach wie vor drohen Ausschluss- und Verjährungsfristen. Der Sender geht davon aus, dass eine sechsmonatige Ausschlussfrist ab Fälligkeit gilt. Daher müssen auch jetzt noch alle Ansprüche innerhalb von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Sender geltend gemacht werden, insofern dies noch nicht geschehen ist.

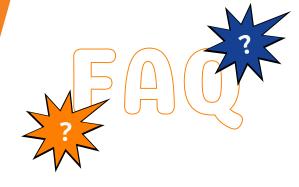
Zudem können die Ansprüche auch immernoch verjähren! Der Sender geht derzeit von einer zweijährigen Verjährungsfrist zum Jahresende aus. Ansprüche, die Ende 2023 verjährt wären, verjähren erst acht Monate nach Rechtskraft des Urteils des LAG Köln. Dies hat der Sender im Intranet gegenüber seinen Mitarbeiter:innen rechtsverbindlich erklärt. Wir gehen derzeit davon aus, dass die Rechtskraft am 9. März eingetreten ist. Eine Bestätigung des Senders über den Zeitpunkt steht noch aus. Demnach würden Ansprüche (und deren Zinsen), die 2023 verjährt wären, am 9. November verjähren.

www.djv-nrw.de/wdr

Deutscher Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V. Humboldtstraβe 9, 40237 Düsseldorf Tel: 0211/23399-200, Email: djv@wdr.de







Der Eintritt der Verjährung kann nur durch eine Klage der/des Freien vor Gericht verhindert werden. Achtung: Die Klage der Gewerkschaften hemmt die Verjährung nicht. Für DJV-Mitglieder würde der DJV-NRW diese Klagen erheben. Voraussetzung wäre, dass Mitglieder sich mit ihren Forderungen rechtzeitig (mindestens drei Monate) vor Fristablauf melden.

Wie geht es jetzt weiter?

Zunächst sollte noch zumindest der April abgewartet werden, bis erste Forderungen dem DJV zur Durchsetzung gemeldet werden. Wir bitten unsere Mitglieder, sich spätestens Anfang September zu melden, sollten im August noch Forderungen gegenüber dem WDR offen sein.

Wer hilft mir, wenn ich noch Fragen habe oder Ansprüche geltend machen will?

Bitte wenden Sie sich als DJV-Mitglied an Christian Weihe, <u>christian.Weihe@djv-nrw.de</u>, 0211 23399-34 (Justiziar) oder Karoline Sieder, <u>karoline.sieder@djv-nrw.de</u>, 0211 2339938 (Justiziarin).



Deutscher Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V. Humboldtstraße 9, 40237 Düsseldorf Tel: 0211/23399-200, Email: djv@wdr.de

